

Samtgemeinde Barnstorf
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Kommunalwahl am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeinde- und Gemeindewahlen in der Samtgemeinde Barnstorf, der Gemeinden Barnstorf, Drebber, Drentwede und Eydelstedt auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag

	Zahl der Vertreter/ Vertreterinnen	Höchstzahl der Bewerber/ Bewerberinnen je Wahlvorschlag
Rat der Samtgemeinde Barnstorf	30	35
Rat der Gemeinde Barnstorf	19	24
Rat der Gemeinde Drebber	13	18
Rat der Gemeinde Drentwede	11	16
Rat der Gemeinde Eydelstedt	11	16

2. Zahl der Wahlbereiche

Die Samtgemeinde Barnstorf sowie die Mitgliedsgemeinden Barnstorf, Drebber, Drentwede und Eydelstedt bilden jeweils einen Wahlbereich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, können mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen der Bewerberin / des Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten dieser Wählergruppe, der Einzelwahlvorschlag von der wahlberechtigten Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für den Rat der Samtgemeinde Barnstorf, der Gemeinden Barnstorf und Drebber muss zusätzlich jeweils von mindestens 20, für den Rat der Gemeinden Drentwede und Eydelstedt von jeweils mindestens 10 Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterstützt, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung zu prüfen sind.

Von dem Erfordernis dieser Unterstützungsunterschriften ausgenommen sind Wahlvorschläge der folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),

Außerdem sind befreit

- a) für die Samtgemeinderatswahl:
 - Freie Demokratische Partei (FDP),
 - Wählergemeinschaft Samtgemeinde Barnstorf (WSB);
- b) für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Barnstorf:
 - Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP)
 - Wählergemeinschaft Barnstorf (WGB);
- c) für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Drebber:
 - Wählergemeinschaft Drebber (WGD);
- d) für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Drentwede:
 - Wählergemeinschaft Drentwede (WGD);
- e) für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Eydelstedt:
 - Wählergemeinschaft Eydelstedt (WGE);

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Montag, 20.07.2026 bis 18:00 Uhr, im Rathaus in Barnstorf, Wahlleitung, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Daher wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden können.

6. Wahlanzeige

Außer den Parteien Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) sowie Die Linke (Die Linke) können andere Parteien gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, bis spätestens zum 15.06.2026 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 372).

Barnstorf, 09.04.2026

Der Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter

Moss